



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Der Churfürstlichen Gesandten Antwort an den Schwedischen Generalissimum, Franckenthal betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Junius.

Generalissimi Schrifte gleichgestalt also eingerichtet sey, stellen sollte, anmerckten; welches zwar anfänglich eine Offension gab, doch conformirte man sich bey der Re- und Correlation gänglich, nach dem Formular sub N. II. Solche Antwort der Reichs-Stände, wurde am 7ten Junii dem Schwedischen Generalissimo, durch die vorigen Deputatos überreicht, welcher es aber nicht allzuwohl aufnahm, indeme darinnen dem Kayser zu sehr flartirt, auch die Spanische Macht, gegen die Cronen in allzuhohen Estim gesetzt wurde. Doch ward endlich nach vielen disputiren, der Schluß gefasset, daß folgen

den Montags die Kayserliche und Schwedische Gesandten zusammen kommen, und in praesentia Deputatorum ex Statibus, mit einander conferiren, und ein Punct nach dem andern abgehandelt werden sollte. Denen Kayserlichen Gesandten aber geschah allererst die Communication von solcher Schrifte, nachdeme selbige bereits denen Schweden exhibirt war; und wollte man auch dieselbe vorhero nicht ad dictaturam kommen lassen, weil bisshero alles vor der Zeit kund wurde, und die Cronen, derer Stände Conclusa so zeitig, als diese selbst, in Erfahrung gebracht hatten.

1649
Junius

N. I.

Churfürstlicher Auffatz einer Antwort an den Schwedischen Generalissimum, Franckenthal betreffend.

Durchlauchtiger Fürst, Gnädiger Herr!

N. I.
Churfürstlicher
Auffatz.

Was Ew. Fürstliche Durchlaucht den 31. Maji st. ver. auf unsern d. 23. ejusd. unterthänigst beschehenen mündlichen Vortrag, betreffend der Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers allerseits gnädigsten Kayfers und Herrn, bey Röniglicher Majestät in Hispanien anjeho noch unmögliche Erhaltung des Franckenthalts krafft des getroffenen Frieden-Schlusses, und daher vielmehr Annehmung einigen Temperamenti, als dißfals Continuirung des unseligen Krieges, wiederum an uns schriftlich gelangen, und darin vor Difficultäten und Motiven, warum Sie unsern Ansuchen nicht deferiren möchten, anführen lassen wollen, das haben wir in behdrige Berathschlangung gezogen. Und obwohl unsere Intencion und Meynung gang nicht ist, deßhalb in einige weitläufftige Schrifft-Wechselung einzutreten, massen von unsern gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Obern dessen auch nicht instruiret; So haben dennoch Ew. Fürstliche Durchlaucht, Dero gnädigem Begehren nach, damit vor dißmahl nicht aus Händen gehen, sondern unsere zusammen getragene Erinnerung hienit unterthänig eröffnen wollen. Sagen demnach Ew. Fürstlichen Durchlaucht zuorderst gehorsamen Dank, daß Dieselbe nicht allein unsern beschehenen mündlichen Vortrag in Gnaden anzumercken, sondern sich auch schriftlich darauf zu erklären, auch dabenebenst auf die von denen Deputirten angeführte Motiva mit denen hohen Herren Interessenten und Alliirten Unterredung zu pflegen geruhet.

Wann dann alhier anwesende Ihre Fürstliche Gnaden Pfalz-Grav Philips von Dero Herrn Brudern Churfürstlicher Durchlaucht in der Pfalz, Carl Ludwig, annoch keinen weitem Gewalt, als nur einzig und allein die Possession der gangen Unter-Pfalz zu apprehendiren, sondern dahero die Anmuthung wegen Annehmung eines Temperamenti, Derselben zu hinterbringen, angenommen haben; So leben wir gleichwohl der zuversichtigen Hoffnung, samt höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchlaucht in der Pfalz, auf beschehene reife Erwegung aller Sachen Umstände, und sonderlich des jetzigen Römischen Reichs elenden und sehr betrübten Zustands, nicht gestatten werde, daß auf eine geringe Zeit, da Ihre Kayserliche Majestät bey der Röniglichen Majestät in Hispanien den Franckenthal noch zu erhalten, verhoffen, nicht vielmehr einiges interimis expediens nachgeben, als durch Fortsetzung des verderblichen blutigen Krieges, das ganze Römische Reich und darin Ihr eigenes Churfürstliches Land und Leute, zu gänglichem Untergang gerathen lassen sollten. Dann unsers geringen

1649.
Junius.1649.
Junius.

ringen Ermessens drey Fälle bey diesem hochwichtigen Werck zu consideriren: 1) Daß Franckenthal einzuräumen: 2) Da nicht, es par force anzugreifen, oder 3) ein Expediens desfalls zu admittiren. Weilt dann das erste Kayserliche Majestät annoch bey Königlich Majestät in Hispanien zu präctiren unmöglich, das 2te dem Reich gefährlich, auch noch zur Zeit, ehe und bevor es plenarie restituiret und in vorige Consistenz gesetzt, nicht zu rathen und anzumuthen, einen neuen Feind zu suchen, und die mächtige Cron Hispanien offensivè anzugreifen, ja noch dahin stehet, ob in eventum Franckenthal zu emportiren, daher inter duo extrema das 3te nothwendig zu eligiren, und zu trachten, Chur-Fürsten und Stände des Reichs nicht unbillig es bey diesem letzten intermedio expedienti bewenden zu lassen. Zwar erinnern wir uns der aus dem Instrumento Pacis ARTIC. IV. §. Deinde ut Inferior Palatinatus &c. angezogenen Wort gar wohl, es bleibt auch noch-mahl dabei, daß die Römisch-Kayserliche Majestät die Restitution der Unter-Pfalz auf sich genommen, und desfalls gang eysrig bemühet, und des gethanen Bersprechens in keine Abrede sind, sondern sich vor ihre hohe Verfohn darzu gang gewierig verstehen und in solcher Obligation nach stehen thun, also, daß unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen und Oben sich desfalls im geringsten nicht einlassen; altermassen dann und daß dieses weder in unser gethanen mündlichen Proposition geschehen, noch anjeko durch diese begehrte schriftliche Verantwortung dahin zu verstehen, wir hiemit ausdrücklich bedinget und bestermassen uns verwahret haben wollen. Daß aber hierunter, und da die Römisch-Kayserliche Majestät anjeko also-bald das Franckenthal von Königlich Majestät in Hispanien nicht erhalten kan, sondern das allgemeine Vaterland Teutscher Nation noch länger in verderblichen Krieg bleiben, auch höchst und hochgedachte unsere Herren Principalen und Oben weiter unschuldig leiden sollen; derohalben in Dero hohen Namen Wir uns hieby interponiren und des Heiligen Römischen Reichs erheischende hohe Nothdurfft pflichtschuldigster massen beobachten und zu einigem Interims Expediens vielmehr rathen müssen; dessen seind wir ausdrücklich instruir, und wird uns verhoffentlich niemand mit Zug zu verdanken haben.

Dann daß etwa hiedurch höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchlaucht ihrer Unter-Pfalz gar wenig oder nichts sich zu erfreuen haben, sondern gleichsam unter perpetuirlicher Inspection derselben verbleiben, die unerschwingliche Contributiones und Fortifications-Zwang dafelbst continuiren, freye Commercias gehemmet, und die Jura Superioritatis beeinträchtigt seyn, die Jalousie und Hostilität zwischen beyden noch kriegenden Cronen vermehret werden, und sonderlich die Cron Frankreich desfalls Prætext suchen sollte, die anjeko habende Posten im Römischen Reich, noch länger innen zu behalten, dadurch eine Contravention Pacis aus der andern entspringen, nachgehends der lang gesuchte Friede auf einmahl umgestosset und wieder in Unruhe gestürzet werden möchte: Solches alles ist unser Intention und Meynung gar nicht, ja vielmehr derselben schnurstracks zuwieder, indeme zu allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen und Oben die allerunterthänigste Zuversicht haben, selbige alle mögliche und nothwendige Verfügung hierunter also besördern werden, daß obangezogene Wiederwärtigkeit und Hostilitäten, wegen etwan noch längerer Vorenthaltung des Franckenthal, eingestellt bleiben, und Se. Churfürstliche Durchlaucht in Ruhe und Sicherheit ihres Churfürstenthums genießten mögen, zumahl man ein wiedriges von Königlich Majestät in Hispanien nicht zu vermuthen, sondern vielmehr die gewisse Nachricht, daß sie auf Anhalten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht das Franckenthal zu restituiren nicht abschlagen werden, daher dann auch des Herrn Erb-Herzog Leopold Wilhelms Hochfürstliche Durchlaucht Consilium desfalls bey Königlich Majestät anzugeben, allerdings nicht aus der Acht zu lassen, in mehrern anmercken, daß sowohl hochgedachter Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Sache vor diesem, bald nacher Brüssel, bald anders wohin verwiesen und in dubio eventu verblieben, jedennoch anjeko und auf den von ihr angenommenen Frieden-Schluß und beschehener Submission

1649.
Janius.

sion bey der Römisch-Kayserlichen Majestät, in einen gar andern Stand als vorhin gesetzet ist, und dergleichen Vorschlag so unpracticabel nicht zu halten, sondern vielmehr zu Sr. Churfürstlichen und Ew. Fürstlichen Durchlaucht hochehrleuchtigstem Nachsinnen ferner anheim gestellet verbleibt.

1649.
Janius.

Obwohl auch die anwesende Herren Französische Plenipotentiarü wegen Zulassung einigen Temperamenti amoch nicht, sondern vielmehr die Execution des getroffenen Frieden-Schluss zu befördern instruiert; So versehen sich jedennoch zu Sr. Königlichen Majestät und Cron Frankreich, Chur-Fürsten und Stände des Reichs, unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen und Oberrn, es werden dieselben in die Gemessung des lieben Friedens in Teutschland ihrem geliebten Vaterland, wegen des einigen Franckenthals nicht mißgönnen, oder auch disfalls die im Römischen Reich und dessen sämtliche Stände, was sie zu leisten nicht auf sich genommen, und wozu sie ganz unschuldig kommen würden, nicht entgelten lassen, vielweniger die Execution des Friedens selbst verzögern und verhindern, sondern je ehe je lieber befördern, und durch Restitution ihrer inhabenden Posten vielmehr der Königlichen Majestät in Hispanien aller Prætext, in längerer Vorenthaltung des Franckenthals benehmen, als dazu mehr Anlaß und Ursache geben wollen.

Dann so viel die Alliance der beyden confederirten Cronen betrifft, wird verhoffentlich dieselbe nicht länger, als bis zu dem getroffenen Friedensschluss in Teutschland zu extendiren seyn, dabey denn solenniter acceptirt wird, daß selbiger in würcklicher Execution und nicht blossen Aufsat der Feder bestehen solle, welches in Wahrheit seyn würde, wann wegen des einigen Franckenthals längerer Vorenthaltung von der Königlichen Majestät in Hispanien (so gleichwohl weder von Kayserlicher Majestät noch Königlicher Majestät in Schweden noch auch gesamter Churfürsten und Stände des Reichs daraus nicht, sondern vielmehr eingeschlossen, nur daß die Französische Herren Plenipotentiarü zu Münster, dieselbe in ihrem Instrumento nicht benennet haben wollen) die Cron Frankreich nummehr dem lieben Teutschland ein solches entgelten und übel gedeyen, auch eben darum die Execution des Friedens in noch längerer Vorenthaltung der inhabenden Plätze, suspendiren und hemmen, auch dadurch, wie kurz vorher gedacht, Königlicher Majestät und Cron Hispanien mehr Anlaß, wegen noch länger Vorenthaltung des Franckenthals, geben wollten: Es würde auch auf solchen Fall die Cron Frankreich sich weder auf mit Königlicher Majestät und Cron Schweden getroffene Alliance, noch auf die angezogene Guarantia mit Fug zu beruffen haben, sondern derselben vielmehr vorgehalten werden können, daß sie vor allen Dingen dem Frieden an ihrer Seiten einig Gemühen zu leisten hätten, dahin Zweifelsfrey nicht allein die angezogene Allianz beyder Cronen ihre Reflexion auch wohl haben wird, sondern die in dem Frieden-Schluss enthaltene Guarantia ausdrücklich gerichtet ist, und weder Kayserliche Majestät noch Königliche Majestät und Cron Schweden nebst gesamten Reichs-Ständen sich darzu reciprocè nicht ehe obligiret und verbindlich erkennen, bis das alles plenariè inter Partes Contrahentes, nemlich Kayserlicher Majestät und beyder Cronen Majestät Majestät, wie auch gesamten Reichs-Ständen, adimpliret und jedwederen seine zugehörige Posten, Land und Leute restituirt, und dieselbe sich in guter Consistenz und Harmonie wiederfassen, und dasjenige, was im Frieden-Schluss enthalten, kraft General-Guarantie manutreniren und handhaben können: da dann nicht zu zweiffeln, Königliche Majestät in Hispanien, als ein vornehmes Mit-Glied des Heiligen Römischen Reiches, sich endlich davon nicht separiren, weder wegen des Franckenthal Restitution länger difficultiren, und was wiedriges gegen das Römische Reich vornehmen, sondern vielmehr zupörderst Kayserlicher Majestät und demselben gütlich fügen werden; dergleichen Chur-Fürsten und Stände unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen und Oberrn sich auch von Sr. Durchlaucht dem Herzog in Lothringen, wegen der von Ihr noch inhabenden Plätze und Bestungen, Landstuhl, Homburg und Ham-

1649. Hammerstein, auch versehen: Gestalt verlauten will, daß sie sich schon zu einiger
 Junius. Neutralität in eventum verstanden haben sollen.

1649.
 Junius.

Dawieder dann die übrige angeführte Special-Difficultäten, unser geringen Ermessens, wenig thun, als 1) daß bey Infestirung eines Theils aus Franckenthal, anders theils aus jetztberührten, von Lothringischen Völkern besetzten Plätzen, der ganze Ober-Rheinische Crayß den Krieges-Insolentien und anderer Bedrangs noch länger unterliegen und in Grund verborben, oder da 2) demselben mit wirklicher Begegniß nicht gesteuert, nicht allein die bevorstehende Exauktion unterlassen, sondern auch eine allgemeine Guarantia und neue Verfassung angesetzt, und also übel ärger gemacht, 3) die Restitution ex capite Amnistia & Gravaminum gehemmet, und etlichen specialiter benamnten nicht gehoffen werden möchte. Dann in dem ersten, der feindlichen Infestirung durch obige, von Kayserlicher Majestät verhoffentlich bey Königl. Majestät in Hispanien, wie auch Herzogen von Lothringen zu Wege gebrachte Cessationem hostilitatis und Einstellung aller Feindseligkeiten, wann sonderlich zu vorhero Königl. Majestät und Cron Frankreich alle in habende Posten, kraft geschlossenes Frieden-Schlusses, würde restituiret und dem Heiligen Römischen Reich darin gefugt haben, gar leicht abzuhelffen, und selbige Difficultät von sich selbst fallen wird; Dahero (2) weder bevorstehende Exauktion Militia zum höchsten Unstatten des Heiligen Römischen Reichs nicht zu unterlassen, sondern um so viel eher zu beschleunigen, noch viel weniger alsobald krafft obangerogter allgemeiner Guarantia, in Anstellung neuer Verfassung und wirklichher Begegniß, wodurch freylich also übel ärger gemacht, nicht bedürffen, sondern (3) ein oder andern Weg, den benamtlichen Restituendis ex Capite Amnistia & Gravaminum gehoffen werden müssen. Gleichwie nun diesem allen in obberührten Instrumento Pacis Kayserliche, Königl. Chur-Fürsten und Stände Gesandtschaffren zu Münster und Opnabrück vor Extradition der Ratification per modos Asseruationis in der General-Guarantia enthalten, verhoffentlich also schon invigiliret und vorgebaut, daß daraus dieser Casus, wegen des Franckenthals, und deßfalls entstehendes Prajudicium und novum emergens, gar wohl seine richtige Decision und abhelffliche Maas erreichen kan:

Als haben Ew. Fürstliche Durchlaucht im Nahmen unser gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Oben wir hiemit nochmahlen gebührend und unterthänig zu ersuchen und bitten, Dero hohen erleuchteten und begabten Verstand nach, diese unsere unterthänige Antwort in Gnaden wohl zu erwegen und zu überlegen, geruhen wollen, allermassen wir unter uns selbst anjese ganz emsig bemühet seynd, den etwa noch nicht vollkommenen Restituiren in ihren desideris ein Gnügen zu leisten, daß darum kein Prætextus, die Exauktion der Militia und Evacuation der Plätze, länger aufzuhalten, nicht seyn solle, sondern Ew. Fürstliche Durchlaucht damit im Nahmen Gottes alsobald sicherlich verfahren lassen können. Gleichwie nun zu demselben höchst und hochgedachte unsere Herren Principalen und Oben sonderbahr Vertrauen hierin gerichtet, und Ew. Fürstliche Durchlaucht aus hocherleuchteten Verstand von selbst begreifen und erkennen, weil die bisherige Verzüge demselben so beschwerlich fällt, daß sie nicht zu verdencken, ja vielmehr von Ew. Fürstlichen Durchlaucht dazu adhortiret werden, von selbst auß schleunigst vollkommenen und wirkliche Wegräumung solcher Obstaculorum, darunter bishero die Königlich-Französische ganz unbefugte Vorenthaltung so vieler Posten im Reich, nach getroffenen und ratificierten Frieden-Schluss, nicht die geringste ist, indeme disfalls die Königl. Majestät und Cron Frankreich nichts mehr, gleichwie etwa Königl. Majestät und Cron Schweden, wegen verwilligter Militia Satisfaktion zu präcendiren haben mag, sondern vielmehr schon längst schuldig gewesen, selbige inhabende Posten zu restituiren, und disfalls die Exaction der Contributionen in Unterhaltung der Garnisonen, darin nicht weiter zu continuiren, noch dadurch wieder alle Gebühr und Billigkeit theils Stände mehr zu aggraviren, zu ehester Befriedigung ihres

1649.
Junius.

lieben Vaterlandes, mit rühmlichen Eyffer bedacht zu seyn, und sich aus solcher groffen Bedrängniß einmahl zu erledigen. Allermassen dann Chur-Fürsten und Stände des Reichs, wegen des einigen Franckenthals, und etwa dabey unterhabenden Prätext, Interesse und Respekt zwischen beyden noch im Krieg bleibenden Cronen, ganz unschuldig sich länger drucken zu lassen, noch in dem unseligen Krieg zu verbleiben, weder vor Gott, in ihrem Christlichen Gewissen, und der künftigen Posterität zu verantworten, sondern vielmehr dabey einig leidliches und ehrliches Interims-Temperamentum, worzu sich allerhöchstdenckte Kayserliche Majestät aus sonderbahrem tragenden Eyffer in Beförderung des lieben Friedens, aus ihren eigenen Königreichen und Erb-Landen, proprio motu verstehen, zu admittiren und einzugehen, als disfalls Gottes Zorn, und in Vergießung noch mehr unschuldigen Christen-Bluts, über sich zu laden, womit verhoffentlich Ew. Fürstliche Durchlaucht auch einig seyn, und ihrem selbstigen eignen Vaterland Teutscher Nation und Dero hohem Churfürstlichen Haus Pfalz, die längst gewünschte Beruhigung mit gönnen, größser Unglück aber zu verhängen nicht nachgeben, sondern um so viel eifriger hierunter den Französischen Herren Plenipotentiaris, durch ihre hohe Autorität zureden werden, damit sie sich länger dem Werck nicht opponiren, sondern alle Weiterung und Extrema zu verhüten, auch dabey gesamter Chur-Fürsten und Stände Faveur vielmehr zu conserviren und erhalten, als sich bey ihnen disfalls ins Aug zu setzen angelegen seyn lassen möchten, wohlerachtet daß man selbige künftige Zeit in gültlicher Interposition beyder Cronen wohl wieder bedürfftig und sie anjeho nicht zurück zu setzen, und etwa in so schlechter Aektima zu halten, noch dadurch etwa zu einigen Unwillen zu bewegen, Ursache und Anlaß haben. So alles zu Ew. Fürstlichen Durchlaucht ferner gnädigen Direction anheim gestellet bleibt und wir unterthänig nicht vorenthalten sollen.

1649.
Junius.Chur-Fürstliche Maynzische
Cansley.

N. II.

Gegen-Erklärung von seiten gesamter Reichs-Stände, an den Schwedischen Generalissimum.

N. II.
Gesamter
Reichs-
Stände
Gegen-
Erklärung.

Was des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustav, Pfalz-Graff bey Rhein in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg-Herzogen, Grafen zu Belveder, Sponheim, der Marck und Ravensburg, Herrn zu Ravensstein, der Königl. Majestät und Reichs Schweden über der Armée und Krieges-Eksts in Teutschland Generalissimi Fürstliche Durchlaucht auf der Chur Fürsten und Stände anwesender Gesandten durch gewisse Deputirte den 28. Maji jüngsthin beschenehen mündlichen Vortrag, betreffend die Evacuacion Franckenthals und dabey noch zur Zeit an seiten der Kömisch-Kayserlichen Majestät erscheinender Impossibilität, ohn welcher willen vielmehr auf Annehmung einigen Temperamenti, als disfalls continuation des unseligen Krieges zu bedencken, sich wiederum gegen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten den 51. ejusd. und zwar in Schriften erkläret und zugleich, was vor Difficultäten und Motiven zu weiterm Nachdencken und ebenmäßig schriftlicher Gegen-Erklärung anführen lassen wollen. Wann nun der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten solche Erklärung samt darin angeführten Rationibus von hoch-importirender Consideration befunden, also sagen hochbesagte Seiner Fürstlichen Durchlaucht dieselbe vor die hierunter verspührende Sorgfalt und daß Sie den beschenehen Vortrag in Gnaden vermercken, auch mit deren Interessirten und Allirten dar aus behdrigell Interredung pflegen wollen, unterthänigen hohen Dank, und haben mit Eröffnung deren hierin weiter beywohnende Gedancken, was sie per modum Interpositionis, zu mehrer Erläuterung, und zwar vor dismahl, begehret massen in Schriften, Seiner Durchlaucht gebührend an Hand gehen wollen; der

unter-